

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 *b*)

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

betonend, dass in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen, insbesondere Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

besorgt über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über den daraus entstehenden Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt, die die Koordinierung und Fortsetzung einer alle einschließenden Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

sowie in der Erkenntnis, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten können.

betroffen sind oder sich in prekären Situationen befinden, befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *betont außerdem*, dass die Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen und mit Vorrang zu behandeln ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

7. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

8. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen¹⁸;

9. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis zum Jahr 2015¹⁹;

10. *bekräftigt* darüber hinaus, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in ihrem Bericht¹⁶ erneut erklärte, dass die Armutsbeseitigung die

Rahmenaktionsplan von Dakar²⁰ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

18. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen extremer Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sein Amt außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

19. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und extremer Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte¹⁵, die der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 21/11¹⁴ verabschiedete und die ein nützliches Hilfsmittel für die Staaten sind, nach Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut auszuarbeiten und durchzuführen;

21. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, *nahe*, die Leitlinien bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von extremer Armut betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Leitlinien entsprechend zu verbreiten;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

24. *begrüßt außerdem* die von der Sonderberichterstatlerin beziehungsweise dem Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über extreme Armut und Menschenrechte geleistete Arbeit, einschließlich ihres der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts²¹ und seines der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts²²;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014

²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²¹ A/68/293.

²² A/69/297.